

§ 16 BauProdG § 16

BauProdG - Salzburger Bauproduktegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“ kundzumachen:

1. Gegenstand und Fundstellen von

- a) nationalen Normen, mit denen harmonisierte Normen umgesetzt worden sind;
- b) harmonisierten technischen Spezifikationen;

2. im Volltext:

- a) die Baustoffliste ÖA;
- b) die Baustoffliste ÖE;
- c) die Liste der erteilten Bautechnischen Zulassungen.

(2) Die Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik sind vom Amt der Salzburger Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at